

GZ Präs. 010772/2003/0035  
Bestellung von RechtsanwältInnen  
und NotarInnen zu Vertretung der  
Stadt Graz  
Antrag auf Zustimmung

Graz, 6.6.2008  
Mag. Fasch

Berichtersteller/in:

.....

**Bericht**  
**an den**  
**Gemeinderat**

Aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz sind befristet bis zum 30.6.2008 insgesamt 14 RechtsanwältInnen als RechtsvertreterInnen der Stadt Graz bestellt.

Aufgrund der geringen Anzahl von Verfahren (durchschnittlich benötigt die Stadt Graz in rund 10 – 15 Verfahren jährlich eine anwaltliche Vertretung) sowie der zunehmenden Komplexität der Rechtsvorschriften und Spezialisierung der RechtsanwältInnen ist eine ständige Bevollmächtigung von bestimmten **RechtsanwältInnen** nicht zweckmäßig. In Hinkunft soll daher im Einzelfall je nach Rechtsmaterie entschieden werden, welcher Rechtsanwalt/welche Rechtsanwältin mit der Vertretung der Stadt Graz beauftragt wird. Weitere Voraussetzung für eine Beauftragung ist die Gewährung eines 20%igen Rabattes auf den Tarif laut Rechtsanwaltstarifgesetz. Die Heranziehung des jeweiligen Rechtsvertreter/der jeweiligen Rechtsvertreterin soll gemäß § 56 Abs 6 Z 4 Statut der LH Graz im Einzelfall durch den Bürgermeister erfolgen.

Weiterhin zweckmäßig - im Sinne einer effizienten Abwicklung notarieller Beglaubigungen von Unterschriften und dgl. - ist dagegen die dauerhafte Bestellung von **NotarInnen** (so müssen z.B. an die Notariate Unterschriftenproben sämtlicher GemeinderätInnen ausgehändigt werden).

Es wird daher vorgeschlagen, die Notare

1. Dr. Bernhard Frizberg, Hans Sachs-Gasse 3, 8010 Graz
2. Dr. Peter Konradt, Hamerlinggasse 6, 8010 Graz
3. Dr. Franz Leopold, Pestalozzistraße 3, 8010 Graz
4. Dr. Walter Pisk, Raubergasse 20, 8010 Graz
5. Dr. Harald Praun, Kaiserfeldgasse 27, 8010 Graz
6. Dr. Peter Wenger, Raubergasse 20, 8010 Graz

befristet bis 30.6.2013 zu Bevollmächtigten der Stadt Graz zu bestellen.

Gemäß § 45 Abs 2 Statut der LH Graz ist die Bestellung von RechtsanwältInnen und NotarInnen zu ständig Bevollmächtigten dem Gemeinderat vorbehalten. Die Vorberatung und Antragstellung obliegt gemäß § 61 Abs 1 Statut der LH Graz dem Stadtsenat. Der Stadtsenat stellt daher den

### **A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, jene RechtsanwältInnen, die einen 20%igen Rabatt auf den Tarif laut Rechtsanwaltstarifgesetz gewähren und die im Gegenstandsfall bestgeeignet sind, zur Vertretung der Stadt Graz im Einzelfall heranzuziehen.

2. Die Notare

1. Dr. Bernhard Frizberg, Hans Sachs-Gasse 3, 8010 Graz
2. Dr. Peter Konradt, Hamerlinggasse 6, 8010 Graz
3. Dr. Franz Leopold, Pestalozzistraße 3, 8010 Graz
4. Dr. Walter Pisk, Raubergasse 20, 8010 Graz
5. Dr. Harald Praun, Kaiserfeldgasse 27, 8010 Graz
6. Dr. Peter Wenger, Raubergasse 20, 8010 Graz

werden befristet bis 30.6.2013 zu Bevollmächtigten der Stadt Graz bestellt.

Die Bearbeiterin:

Der Magistratsdirektor:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Angenommen in der Sitzung des Stadtsenates am .....

Der Vorsitzende:

|  |
|--|
| <b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b> |
| <input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen  |
| <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>        |
| <input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt   |
| Graz, am   |
| Der / Die SchriftführerIn:   |